

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

an einem unzertheilten Gute, an einen oder mehrere Mitbesitzer desselben ganz, oder zum Theil gemacht werden, das Gut mag durch Erbschaft, Schenkung oder durch Kauf an mehrere solche gemeinschaftliche Besitzer gekommen seyn.

In diesen Ausnahmen sind nicht begriffen, diejenigen, welche, nachdem sie ihren Anteil an einem unvertheilten Gute abgetreten haben, neuerdings solchen verkaufen, so wie diejenigen, welche Fremde, an den ursprünglichen Mitbesitz eines unvertheilten Guts, nachwerts von einem der Anteilhaber von seinem Anteil ganz oder zum Theil erkaufen würden.

#### Abzug von den Entschädnissen der öffentlichen Beamten.

38. Alle im Dienst der Republik stehende und von ihr besoldete Beamte, welche eine jährliche Besoldung oder Entschädniß von 500 Fr. bis 1600 Fr. genießen, sind einem Abzug von 100 auf derselben unterworfen, und von 200 wenn die jährliche Besoldung oder die Entschädigung 1600 Fr. übersteigt.

39. Von diesem Abzuge sind ausgenommen: die Entschädnisse der Religions- und Schullehrer und der Professoren von allen Classen, die Gehalte der unter den Waffen stehenden Militairpersonen von jedem Grade.

#### Anordnung zur Ausführung dieses Gesetzes.

40. Die vollziehende Gewalt ist beauftragt, alle nöthigen Maßregeln und Verfügungen zur Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes zu treffen.

41. Sobald durch die Vollziehung gegenwärtiges Gesetz in Kraft gesetzt seyn wird, sind alle früheren ihm widersprechenden Gesetze und Beschlüsse aufgehoben.

(Verschiedene auf dieses Gesetz Bezug habende Accente folgen im nächsten Stück.)

### Kleine Schriften.

1) Adresse des Bernerschen Kirchenrathes an den Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik vom 14. Januar 1800. Bern, gedruckt bey Stämpfli 1800. 8i. S. 8.

2) Einige Bemerkungen über den Zustand der Religion und ihrer Diener in Helvetien. Von P. F. Stapfer, Mi-

nister der Künste und Wissenschaften. Bern, gedruckt in der Nationalbuchdruckerey 1800. 68 S. 8.

3) Adresse des Bernerschen Kirchenrathes an den helvetischen Vollziehungsausschuß, vom 19. Februar 1800. Bern bey Ochs. 8. S. 8.

(Wir entleihen die Anzeige dieser 3, in unsern Blättern bisher nicht angezeigten Schriften, aus den N. Theolog. Annalen Jahrg. 1800. St. 44, 45.)

Von mehreren helvetischen Flugschriften dieses Jahres, die dem Rec. zugekommen sind, verdienen diese, zwar in sehr ungleichem Grade, die Aufmerksamkeit des Theolog. Publikums. Weit die wichtigste ist N. 2, die einer ausführlichen Anzeige werth ist, da sie einen Mann zum Verfasser hat, der zwar jetzt den öffentlichen Nachrichten zufolge, zu Paris in gesandtschaftlichen Geschäften arbeitet, jedoch immer wieder zu dem wichtigen Posten eines Ministers des geisl. Departements in Helvetien, den er noch vor kurzem bekleidete, und der vielleicht nun noch nicht einmal erledigt seyn mag, zurückkehren kann. Die Grundsätze eines solchen Staatsmanns verdienen um so ernstlicher erwogen zu werden, da sie von so ausgebretetem Einflusse sind; und hr. Abt Henke hat deswegen nicht umsonst vor 7 Jahren die Grundsätze eines andern Ministers der Geistlichkeit mit welchem freilich der B. Minister Stapfer nicht im allgemeinen verglichen werden soll, in der a. D. B. (B. 114) einer unpartheyischen Kritik unterworfen. Der andern hier angeführten Schriften wollen wir zur Ersparung des Raums um so kürzere Erwähnung thun.

N. 1 gab die Veranlassung zu der Stapferschen Schrift. Nach dem Sturze von Laharpe und Consorten und der Erwählung des nun auch schon wieder aufgelösten Vollziehungsausschusses, hoffte die helvetica Geistlichkeit wieder bessere Zeiten; Laharpe hatte in Ansehung des Christenthums franz. Grundsätze und soll einmal den Minister St., als dieser bey dem Thoretum einen Vortrag seines Departements zu thun hatte, gefragt haben: ob er in Sachen des Unglaubens (der Wissenschaften) oder des Überglaubens (der Religion) etwas vorzutragen habe; auch war es noch unter Laharpe, daß die Regierung zur Tagesordnung gieng, als Stapfer 1) gegen die Anstellung des Beckers Wezel zum Pfarrer, Vorstellungen mache. Von dem neuen Regierungsausschuß dachte man be-

1) S. Theologische Nachrichten Nr. 31.

ser, und es war natürlich, daß der Kirchenrath zu Bern, welcher unter allen Kirchenräthen der Schweiz der Regierung am nächsten war, sich an das neue Vollziehungscollegium, das freylich sogleich alle Hände voll zu thun bekam, wandte, um die durch die Revolution verlorenen Rechte wieder zurück zu fordern. Dies geschah denn in der Adresse N. 1, die wahrscheinlich den Decan Ith zum Verf. hat, und allerdings bis auf einige uns nicht revolutionirten Deutschen sonderbar klingende Ausdrücke (Organisation der Unsitlichkeit und des Verbrechens) mit Würde und Energie, kurz ganz vor trefflich abgefaßt ist. S. 5 beschwert sich der K. R. „daß die helvetische Geistlichkeit der Wormundschaft eines Ministers unterworfen wurde, dessen ein seitiges Verhältniß stets im Dunkeln schwelte und dem alle Qualificationen mangelt, die ihn zu ihrem Stellvertreter und Wortsührer machen könnten.“ Diese das Verhältniß des Minister St. zur Geistlichkeit berührende, jedoch nicht von der Person des Minist. auszulegende 2) Stelle glaubte dieser nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, obgleich schon der Vollziehungsausschuss selbst ihm in einer besondern Zuschrift eine ehrenvolle Genugthuung verschafft und dem Kirchenrath in seiner Antwort erklärt hatte, daß er ungern gesehen hätte, daß dieser Minister verkannt würde.

So entstand N. 2. B. St. versichert in dieser Art von Herzenserleichterung, daß, wenn die Ochsefsche Constitution den geistlichen Stand so sehr zurückgesetzt habe, er im Frühjahr 1798 zu Paris, wo er sich gerade damals aufhielt, alles gethan habe, um dies zu hindern, daß aber das Newbel'sche Direktorium für seine philosophischen Entwickelungen des Verhältnisses der Kirche zum Staate wenig empfänglich gewesen seyn und seine Vorstellungen nichts gefruchtet haben.

Auch als Minister machte er mehrere vergebliche Versuche, um die Wiedereinsetzung der Geistlichen in den Genuß ihrer bürgerlichen Rechte zu bewirken. Er war also ein Freund der Geistlichkeit und Verteidiger ihrer Rechte, und ob er gleich bey seinen Obern, den Direktoren, nicht nach Wunsche durchdrang, so hat es doch den Geistlichen nicht geschadet, daß sie einem Minister untergeordnet waren, der ihnen

2) Empfinden möchte es zwar immerhin ein Ith etwas schmerzlich, daß der jüngere Prof. St. sein Vorgesetzter ward.

wohlwollte, und so viel Gutes für sie that, so viel Böses von ihnen ableitete, als sich den Umständen nach thun und ableiten ließ. Ueber sein Verhältniß zu ihnen gab er (S. 17) den geistlichen Behörden auf ihr Verlangen alles Licht, das er selbst hatte. Er beklagt es auch sehr, daß die Revolution so vieles zerstörte, ohne wieder aufzubauen, und stimmt in die meisten Beschwerden des K. R. ein. So weit alles gut, auch daß der Minister es für Ueberreibung erklärt, wenn der Kirchenrath behauptet, es sei von Seiten der Regierung auf eine gesässentliche Zerstörung des Christenthums in Helvetien angesehen gewesen. Indem er nun aber ferner sich von dem Verdacht, daß er selbst den geheimen Plan habe, das Christenthum allmählig zu verdrängen und eine Vernunftreligion 3) einzuführen, reinigen will, weiß man zuweilen nicht, woran man mit dem B. Minister ist; und Rec. kann sich die Sache nicht anders vorstellen, als daß die Geistlichen in Bern, (unter denen z. B. ein Muslin noch so düstere Begriffe hat, daß er die Revolution auf und neben der Kanzel als eine Strafe Gottes vorstellt), dem guten Manne eine gewisse Furcht eingesetzt, und denselben in der angstvollen Besorgniß, daß der (vornehme und gemeine) Pöbel gegen ihn noch aufgewiegelt werden dürfte, zu Aeußerungen verleitet haben mögen, in denen man den geschickten und aufgeklärten Verfasser des Bettagsproclama's (S. Henke's Archiv f. d. neueste Kirchengeschichte) nicht mehr recht erkennen kann, und wodurch er es im Grunde, da er der Sache zu wenig und zu viel thut, mit den Uebervernünftigen sowohl als mit den Vernünftigen in der Schweiz gleich verdorben haben mag. Auch er kündigt zu förderst S. 46 Gefahren für das Christenthum an, wobei er aber eben so wenig als der K. R. genau bestimmt, was er denn unter dem Christenthume eigentlich verstehe, obgleich Alles gerade hierauf ankommt. Man sieht wohl, B. Stapfer will keiner von den Neologen seyn, gegen die nun die helvetischen Prediger und Kirchenräthe so gewaltig donnern und die nach ihrer Meinung, wenn nicht an allem, doch an sehr vielem Unheil ihres Vaterlandes

3) Die Geistlichen in der Schweiz haben seit der Revolution eine anfördentliche Vernunftschule bekommen, bey der zuweilen in ihrer Art eben so sonderbare Symptome, wie bey der Wasserschweiz eintreten.

Schuld sind; es ist nun in der Schweiz eben so wenig mehr Ton, ein Philosoph, als zu Paris, ein Atheist zu seyn; man hängt wieder zur Paläologie hin, die mit der Aristokratie der Städte in einem genaueren Verhältnisse steht, als man vormals nicht glauben wollte; die Zeloten unter den Gewissensräthen haben bey den Vornehmen, zumal bey den Weibern, die unter allen Versäumnissen hinter den Coulissen die Welt regieren, wieder von neuem Einfluss bekommen; man sieht es endlich ein, daß die Neologie und der Demokratismus mit einander verwandt sind; es wird das Schibboleth der „Wohldenkenden“, von Gefahren, die das Christenthum bedrohen, zu sprechen, und darüber zu seufzen und zu schmähen; der Minister St. durfte nicht zurückbleiben; er, ein Kantianer, hatte ohnehin manches gegebene Vergerniß zu vergüten; auch er war ja von dem wahren Glauben abgewichen; nun sind ihm aber die Augen aufgegangen; er sieht, wie Müßlin, das Christenthum bedrohet! Doch was die Abweichung vom wahren Glauben betrifft, so protestirt der B. Minister dagegen gar hoch und sehr. Er hat (S. 47) nie diese oder jene Philosophie, nie die metaphysischen Speculationen eines Kant oder Fichte, sondern immer das wahre Christenthum des N. L. (aber mal welche Unbestimmtheit, da wo man gerade gern wissen will, wie der Verf. denkt!) empfohlen und vertheidigt; die deutschen Aufklärungströdler (wen meint er? glaubt man nicht hier einen wieder auflebenden Böllner zu hören?) die deutschen Aufklärungströdler waren ihm wie die parischen Religionsspötter verhasst; schon vor der Revolution behandelte er die Unterscheidungslehren des Christenthums (welche?) und den Offenbarungsglauben (welchen?) mit — Schonung; (!!) (dafür werden ihm wahrhaftig die helvetischen Zionswächter viel Dank wissen) und er suchte sie sorgfältig mit den Ansichten und Resultaten der neuen Philosophie in Ueber einsimmung zu bringen (ungefähr wie man in deutschen Mönchs-klostern die Unterscheidungslehren des Katholizismus aus Kant deducirte, oder vormals nach mathematischer Methode erwies). Ja um seine Rechtgläubigkeit völlig ausser Zweifel zu setzen, behält er sich noch vor, in ruhigeren Stunden eine ausführlichere geschichtliche Entwicklung eines Berstürzungsplans, wovon man einige Grundzüge in der Vorrede zu St. Croix's Schrift über die föderativen Regierungen des Alterthums [Paris, An 7] finden könne, auszuarbeiten. Vor der Hand begnügt er sich, seine Grundsätze in

Ansehung der kirchlichen Lehrform und der Verbindlichkeit der Geistlichen, sich an dieselbe in öffentlichen Vorträgen zu binden, vorzutragen. Diesen Grundsätzen zufolge, soll die Landesregierung freylich die Gesetze und Einrichtungen der katholischen Kirche mit der äussersten Scrupulosität respektiren. Allein in andern Kirchenpartheyen sind [S. 48 u. 49] die Lehrer nur so fern sie durch die Mehrheit der Kirchenglieder ausdrücklich dazu bevollmächtigt sind, befugt, zu bestimmen, was in jeder Periode für das Glaubensbekenntniß derselben gehalten werden und die Norm des Unterrichts der Geistlichen seyn solle. Der Religionslehrer, (sagt dieser Minister der Geistlichkeit) der sich von derselben willkürlich, wenn schon zu folge geänderter Ueberzeugung, entferne, ehe die Mehrheit der Kirchenglieder eine Abänderung nöthig gefunden und gebilligt hat, handelt gewissenlos, bringt Anarchie in die Kirche, desorientirt die weniger Geduldeten, richtet mehr moralisches Unheil durch seine Auslassungen und Neuerungen an, als er selbst durch eine gegründete, aber noch nicht anerkannte Verichtigung der Lehrform, Nutzen stiften kann, opfert dem Interesse einer weniger wesentlichen Verbesserung das Heiligste, was die moralische Gesellschaft zusammenhält, seinen Eid auf, und ist, wie Kant urtheilt, versichert, sein Amt aufzugeben, wenn er glaubt, seine bessere Ueberzeugung hindere ihn, sich an den eingeführten Lehrbegriff anzuschliessen. Er kann ja dann eine besondere Kirchenparthey auf seine und der mit ihm gleich denkenden Unterkosten errichten; dies darf der Staat ihm nicht wehren. Allein wenn er die Einkünste seiner Stelle, deren Genuss ihm von der Kirche unter andern Bedingungen gegeben ward, fortgenießt, ohne die Bedingungen zu erfüllen, so handelt er gewissenlos, ob er sich gleich mit dem Gedanken trösten mag, daß er der Wahrheit und seiner besseren Ueberzeugung folge, eine heilsame Veränderung des Lehrbegriffes vorbereite und so der Kirche nützlicher werde, als er durch genaue Befolgung der bestehenden Lehrform gewesen seyn würde, so bricht er seinen Eid, um die Aufklärung zu beförden. thut Böses, da mit Gutes dar aus kommt!!!

Diese Grundsätze, die in der Schrift eines Ministers des geistlichen Departements in der wiedergebohrnen Schweiz gewiß nicht wenig auffallen, wollen wir nun unpartheyisch beleuchten. (Die Forts. folgt.)